

Satzung

Freiwilligen-Agentur Usinger Land e.V. - Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinszweck

Die Freiwilligen-Agentur Usinger Land e.V., Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Usinger Land, mit Sitz in Neu-Anspach ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Im Besonderen sind dies die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, die Jugend und Altenhilfe und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Betrieb einer Freiwilligen-Agentur
- b) Information, Beratung und Vermittlung von Freiwilligen (Ehrenamtlichen)
- c) Information, Beratung und Erfahrungsaustausch mit gemeinnützigen Organisationen
- d) Entwicklung und Durchführung eigener innovativer Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- e) Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung für Haupt- u. Ehrenamtliche
- f) Organisation des Erfahrungsaustausches für Ehrenamtliche
- g) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, gemeinsamen Aktionen, Fachtagungen etc.
- h) Organisation und Durchführung von Angeboten der Jugendhilfe (z.B. Workshops, Ferienangebote)
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Entwicklung und Pflege einer Anerkennungskultur für freiwilliges Engagement
- k) Generationenhilfe, z.B. Nachbarschaftliche Hilfe für ältere Menschen und generationsübergreifende Unterstützungen für Familien, Kinder bzw. Jugendliche

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes.

Eine Ehrenamtspauschale oder ein pauschaler Aufwendungsersatz kann geleistet werden. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Anspach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt. Unterschieden wird in

- aktive Mitglieder und
- fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder unterstützen den Verein in seiner Vereinstätigkeit, nehmen an Mitgliederversammlungen teil, beraten den Vorstand und stehen dem Verein für ehrenamtliche Aufgaben zur Verfügung.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell und nehmen nicht aktiv an Vereinstätigkeiten teil.

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- b) durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Erklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- c) mit förmlichen Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. vereinschädigendes Verhalten) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit bis zum 30.06. des Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen, durch schriftliche Einladung (vorzugsweise per E-Mail) der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes und ggfs. Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- die Berufung des Beirates
- die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit (Beitragsordnung),
- die Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter/in ausgeübt werden. Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.

Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein, vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnetes Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(7) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.

(8) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Der Antrag muss rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Mitgliederversammlung) eingereicht werden und einen vom Vorstand ausführbaren Inhalt haben. Er ist zu begründen. Der Vorstand hat die zulässigen Anträge auf die Einladung zur Mitgliederversammlung zu nehmen und an die Mitglieder zu versenden. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mind. aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand und die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein anderes Mitglied vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ersatzweise benannt werden.

(2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende einzeln befugt.

(3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

(4) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer beauftragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand informiert den Beirat über die Vereinstätigkeit sowie strategische Planungen in geeigneter Form.

§ 9 Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen.

Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

Der Beirat berät den Vorstand in allen wesentlichen Fragen des Vereins, insbesondere bei der Mitwirkung der strategischen Planung.

§10 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Eine anderweitige Datenverwendung bzw. Datenverkauf ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder Finanzamtes erforderlich sind, darf der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. November 2012 beschlossen.

Die Satzung vom 06. Juli 2009 tritt außer Kraft.

Neu-Anspach, den 23. November 2012